

Verein der Freunde und Förderer des Jüdischen Kultur museums Augsburg-Schwaben e. V.

S a t z u n g **des Vereins der Freunde und Förderer des Jüdischen Kultur museums** **Augsburg-Schwaben e.V.**

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer des Jüdischen Kultur museums Augsburg-Schwaben.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Jüdischen Kultur museums Augsburg-Schwaben, insbesondere durch die Aufgabe, die Kenntnisse der Bevölkerung über die Geschichte und Kultur des Judentums zu erweitern, möglichst viele Menschen zum Besuch des jüdischen Kultur museums anzuregen und die Arbeit dieses Museums zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Unterstützung und Förderung der Arbeit des Jüdischen Kultur museums Augsburg-Schwaben soll insbesondere gerichtet sein auf: Unterstützung seiner Forschungstätigkeit, Erwerbung von Exponaten, Veranstaltung oder Förderung von Ausstellungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung oder Ausgestaltung von Museumsräumen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Beitretende die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss bei wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten und bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und eines Verzuges von mehr als einem Monat.
4. Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss trifft der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 - Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1.) Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 2.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich nicht vertreten lassen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der stellvertretenden Schriftführer/in.

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1., und der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Zwei dieser Personen vertreten den Verein jeweils gemeinsam. Eine der beiden Personen muss der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende sein.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift vom Schriftführer/ der Schriftführerin bzw. dessen Stellvertreter /deren Stellvertreterin zu fertigen und von diesem/dieser zu unterzeichnen.

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ergeht durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n).

§ 7 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, welche dem Vereinszweck möglichst nahe kommen.